

Botschaft

für die Urnenabstimmung
der Obwaldner Einwohnergemeinden

vom 13. Februar 2022

Beitritt zum Zweckverband zur
Zusammenlegung der Sozialdienste
von Obwaldner Gemeinden



Abstimmungsvorlage

Beitritt zum Zweckverband zur Zusammenlegung der Sozialdienste von Obwaldner Gemeinden*

*Der Name des Zweckverbandes wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die Einwohnergemeinderäte der beigetretenen Gemeinden festgelegt.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie, dass die Gemeinde* dem Zweckverband zur Zusammenlegung der Sozialdienste von Obwaldner Gemeinden beitrifft?

*je nach Wohnort

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungsvorlage	2
Abstimmungsfrage	2
Vorlage in Kürze	3
Ausgangslage	5
Zukünftige Ausrichtung	
1. Ziele und Leitideen	5
2. Leistungsbereiche	6
3. Neue Organisation	7
4. Gemeinden als Kontaktpunkte	8
5. Auswirkungen auf die Bevölkerung	9
6. Auswirkungen auf das Personal	9
7. Personalbedarf	9
8. Finanzielle Auswirkungen	10
9. Umsetzungsphase	10
10. Weitere Aufgaben der Gemeinden	11
Argumentation der Einwohnergemeinderäte	12
Kanton schafft Rahmenbedingungen	13
Statuten des Zweckverbandes	13
Abstimmungsempfehlung	20

(Fotos www.samuelbuettler.ch)

Betriebskonzept für einen
gemeinsamen Sozialdienst

Mit Hilfe des nachfolgenden
QR-Codes gelangen Sie
zum Betriebskonzept



Die Veränderungen in der Gesellschaft fordern die Sozialdienste. Neben der demografischen Entwicklung haben sich auch die Familiensysteme verändert. Kinder wohnen oft nicht mehr in der Nähe der Eltern. Andere Wohnformen und der Leistungsdruck in der Schule oder an der Arbeit bringen vermehrt Mitmenschen in schwierige Situationen. Die Anforderungen an die Sozialdienste und deren Mitarbeitenden wachsen laufend. Alle gesetzlichen Veränderungen erfassen zu können, ist für die sieben kleinen bis sehr kleinen Sozialdienste im Kanton Obwalden oft nicht möglich. Unter diesen Umständen wird es zunehmend schwieriger, Mitarbeitende zu finden, welche bereit sind, diese Verantwortung zu übernehmen.

Die Obwaldner Gemeinden haben dies erkannt. Sie beabsichtigen, sich in einem Zweckverband zusammenzuschliessen, um die sozialdienstlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Die Gemeinden wollen auch in Zukunft die Verantwortung für das Sozialwesen tragen und für einen einfachen Zugang der Bevölkerung zu den Dienstleistungen sorgen. Trotz eines zentralen Bürostandortes bleiben die Gemeindeverwaltungen als Kontaktpunkte bestehen. In Engelberg wird eine Aussenstelle eingerichtet.

Der zu gründende Zweckverband zur Zusammenarbeit der Sozialdienste von Obwaldner Gemeinden kommt zu Stande, wenn mindestens fünf Gemeinden beitreten. Er soll ab dem 1. Juli 2023 folgende Aufgaben sicherstellen:

- Sozialhilfe bestehend aus persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe
- Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz
- Alimentenwesen bestehend aus Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
- Aufsicht über Einrichtungen der Kinderbetreuung, Pflegefamilien, Tageseltern (Pflegekinderaufsicht)
- Kinderbetreuung und deren Angebotssteuerung
- Kostengutsprachen für die Nutzung der Angebote von Sozialeinrichtungen



Mit dem gemeinsamen Sozialdienst gehen die Aufgaben der kommunalen Sozialbehörden an den Zweckverband über. Die Gemeinden bleiben gemeinsame Trägerinnen des Sozialdienstes. Die Delegiertenversammlung definiert die übergeordneten Rahmenbedingungen und der Vorstand konzentriert sich auf die politisch-strategischen Aufgaben. Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung zuständig, während die Mitarbeitenden die operative Umsetzung verantworten.

Der gemeinsame Sozialdienst ist auf das Wissen und die Erfahrung der bisherigen Mitarbeitenden in den Gemeinden angewiesen. Für den politischen Prozess wurden die Fallzahlen zuletzt per Ende 2019 erhoben. Gestützt auf dieses Ergebnis gehen die Ressourcen-Berechnungen von 19,2 Vollzeitstellen plus zwei Praktikumsstellen im Umfang von 160 Stellenprozenten aus.

Für den Betrieb des neuen Sozialdienstes ist von jährlichen Betriebskosten im Umfang von 2,84 Mio. Franken auszugehen. Diese werden im Verhältnis der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner unter den Gemeinden aufgeteilt. Die Kosten der einzelnen Fälle, wie zum Beispiel die Auszahlung von wirtschaftlicher Hilfe, werden auch in Zukunft der Gemeinde verrechnet, in welcher die unterstützte Person den Wohnsitz hat.

Mit der Schaffung eines Zweckverbandes wird das Ziel verfolgt, die anstehenden Herausforderungen gemeinsam erfolgreich zu meistern. Dank diesem Zusammenschluss werden Synergien genutzt, welche umgehend in die zukunftsgerichteten Strukturen einfließen werden. Dies führt auf den ersten Blick zu keinen Einsparungen. Dieser Schritt ist nötig, um das Sozialwesen effizient zu gestalten und um mittel- bis langfristig die Herausforderungen bewältigen zu können.

Sollte der Zusammenschluss der Obwaldner Gemeinden in der vorliegenden Form nicht zu Stande kommen, werden insbesondere Gemeinden mit kleineren Sozialdiensten andere Zusammenarbeitsformen suchen müssen. Ein bestehendes Beispiel ist die Auslagerung des Alimentenwesens der Gemeinden Alpnach, Giswil und Sachseln an die Gemeinde Sarnen.

Ausgangslage

Die Aufgaben im Sozialwesen haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Zudem müssen sich die Sozialdienste ständig mit gesetzlichen Änderungen auseinandersetzen. Das aktuelle System mit sieben eigenständigen Sozialdiensten gelangt immer mehr an seine Grenzen. Jede Gemeinde ist mit zahlreichen Themenfeldern wie Beistandschaften, Einkommensverwaltungen, Sozialhilfe oder Pflegekinderwesen konfrontiert. Diese Problematik zeigt sich beispielsweise bei der Rekrutierung von qualifiziertem Personal. Die Obwaldner Gemeinden haben die Zeichen der Zeit erkannt und beschlossen, gemeinsam diese Thematik anzugehen. Es wurden dazu Zielsetzungen zur Sozialpolitik, der Bevölkerung, dem Personal und der Organisation formuliert.

Zahlreiche Varianten geprüft

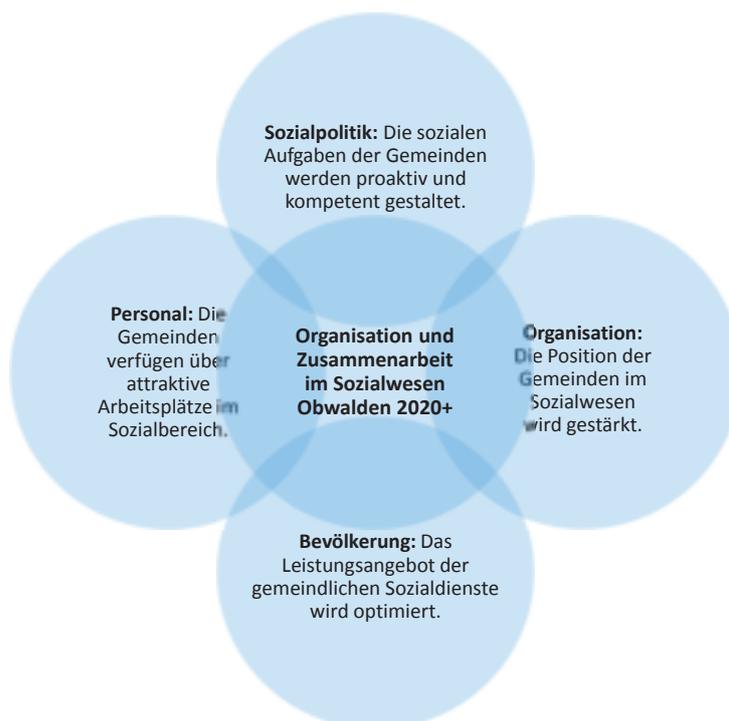
In einer ersten Phase wurden im Rahmen einer Nutzwertanalyse acht verschiedene Zusammenarbeitsformen wie beispielweise die Auslagerung oder Teilauslagerung an den Kanton, die Bildung von Kompetenzzentren oder ein Outsourcing an eine Drittfirma geprüft. Gestützt auf das Ergebnis der Analyse haben sich die Obwaldner Gemeinden in der Folge darauf geeinigt, sich vertieft mit den Organisationsformen Kompetenzzentren, Trennung fachliche und personelle Ebene sowie einem gemeinsamen Sozialdienst aller Obwaldner Gemeinden auseinanderzusetzen.

Die vertiefte Prüfung dieser drei Optionen hat gezeigt, dass die Obwaldner Gemeinden die zukünftigen Herausforderungen mit einem gemeinsamen Sozialdienst am besten meistern können. Die Bündelung der Kräfte stellt eine bedarfsgerechte Leistungserbringung für die Klientinnen und Klienten sicher.

Zukünftige Ausrichtung

1. Ziele und Leitideen

Der neue Sozialdienst der Obwaldner Gemeinden soll ein klares Profil und eine definierte Ausrichtung bekommen. Für die Obwaldner Gemeinden sind folgende vier Ziele massgebend:



Sozialpolitik: Die sozialen Aufgaben werden proaktiv und kompetent gestaltet.

Die Gemeinden schliessen sich in einem Zweckverband zusammen, um ihre sozialdienstlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Sie wollen damit bei neuen fachlichen oder organisatorischen Fragen proaktiv agieren anstatt bloss reagieren können. Komplexe Herausforderungen der Zukunft sollen bewältigt und die gewachsene Kultur der Zusammenarbeit weiterentwickelt und gepflegt werden. Die Handlungsfähigkeit der Gemeinden wird damit verbessert und der gesetzliche Auftrag wirtschaftlich und wirksam erfüllt.

Organisation: Die Position der Gemeinden im Sozialwesen wird gestärkt.

Die Gemeinden bleiben weiterhin zuständig für ihre angestammten gesetzlichen Aufgaben. Gemeinsam gründen und tragen sie den Zweckverband, erteilen ihm den Leistungsauftrag und setzen ein Verbandsgremium als neue gemeinsame «Sozialbehörde» ein. Die Aufgabenerfüllung der Gemeinden wird im Rahmen der Aufgabenteilung mit dem Kanton optimiert und die Schnittstellen zu anderen Akteuren im Sozialbereich werden einheitlich geregelt.

Bevölkerung: Das Leistungsangebot der gemeindlichen Sozialdienste wird optimiert.

Die Ressourcen der Gemeinden werden gebündelt und optimal genutzt, damit die Bevölkerung aller Gemeinden weiterhin Zugang zu einem breiten und überzeugenden Leistungsangebot erhält. Die Dienstleistungen werden wo sinnvoll standardisiert, wo nötig individualisiert und sie kommen möglichst aus einer Hand. Das Angebot kann jederzeit aufrechterhalten werden und ein niederschwelliger Zugang der Bevölkerung bleibt gewährleistet. Trotz Regionalisierung der Büroarbeitsplätze können weiterhin, nach Bedarf, Beratungen in den Gemeinden stattfinden. In Engelberg ist eine regelmässige Präsenz des Personals aus geografischen Gründen zwingend.

Personal: Die Gemeinden verfügen über genügend qualifiziertes Personal.

Eine professionelle Organisation benötigt qualifiziertes Personal. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass dies insbesondere für kleinere Gemeinden eine grosse Herausforderung darstellt. Teilweise mussten teure Übergangslösungen mit externen Firmen gesucht werden. Der neue Sozialdienst bietet anspruchsvolle und interessante öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse im administrativen und im sozialarbeiterischen Bereich und ist damit ein attraktiver Arbeitgeber. Durch die Bündelung von Fachwissen und den internen Austausch unter den Mitarbeitenden kann die Professionalität gefördert, die Vereinzelung der Mitarbeitenden verhindert und die gegenseitige Unterstützung und Vertretung gewährleistet werden.

2. Leistungsbereiche

Die Leistungsbereiche des Sozialdienstes können als gesetzliche Kernaufgaben der Gemeinden im Sozialbereich bezeichnet werden. Sie ergeben sich aus der nationalen oder kantonalen Gesetzgebung:

- Sozialhilfe bestehend aus persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe
- Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz
- Alimentenwesen bestehend aus Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
- Aufsicht über Einrichtungen der Kinderbetreuung, Pflegefamilien, Tageseltern (Pflegekinderaufsicht)
- Kinderbetreuung und deren Angebotssteuerung
- Kostengutsprachen für die Nutzung des Angebots von Sozialeinrichtungen

3. Neue Organisation

Mit dem neuen Sozialdienst gehen die gesetzlichen Kernaufgaben der Sozialbehörde der einzelnen Gemeinden an den Zweckverband über. Die Gemeinden bleiben gemeinsame Trägerinnen des Sozialdienstes und werden darum vom Zweckverband auch ausserhalb von statuarischen Geschäften kontinuierlich und transparent über den Geschäftsverlauf informiert. In den Statuten des Zweckverbandes ist vorgesehen, dass der Zweckverband zu Stande kommt, wenn mindestens fünf Gemeinden beitreten.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (AKV) sollen in der neuen Organisation möglichst nahe beieinanderliegen, damit die Abläufe schlank und effizient gehalten werden können. Nachfolgend die Übersicht der Aufgaben der einzelnen Organe:

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertretungen der Gemeinden und legt die übergeordneten Rahmenbedingungen fest. Entsprechend definiert die Delegiertenversammlung den Leistungsauftrag, nimmt die Wahl des Vorstandes vor, erlässt Reglemente und genehmigt das Budget sowie die Rechnung usw.

Vorstand

Der Vorstand führt den Sozialdienst strategisch. Entsprechend gestaltet er die gemeinsame Sozialpolitik, erarbeitet die Strategie und Planung des Sozialdienstes, erlässt Konzepte und führt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsleiter.

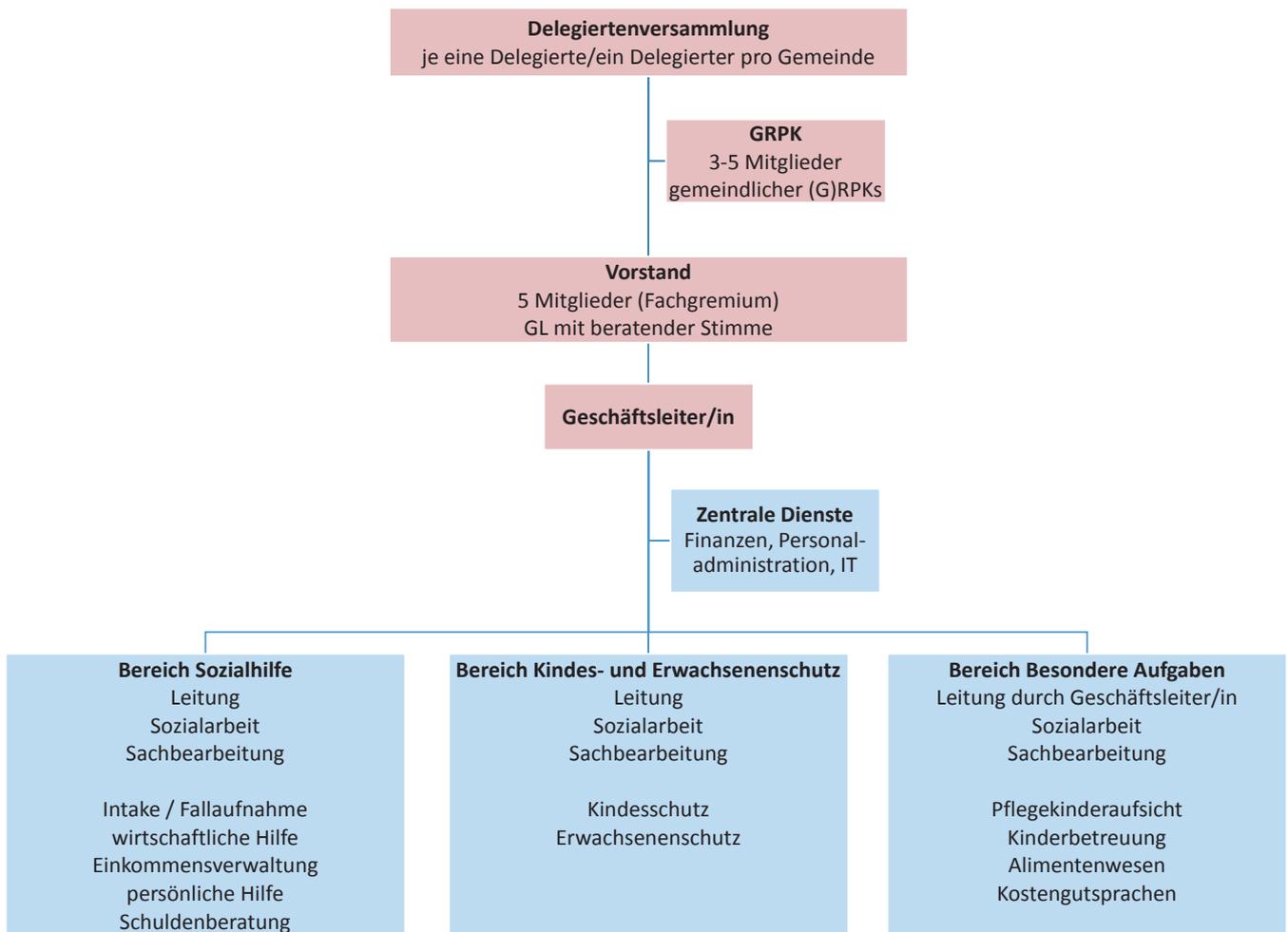
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kommt analog der Prüfungsaufgaben in den Gemeinden zum Einsatz.

Sozialdienst

Der Sozialdienst gliedert sich in die drei Bereiche «Sozialhilfe», «Kindes- und Erwachsenenschutz» und «Besondere Aufgaben». Der/die Geschäftsleiter/in führt zugleich den Bereich «Besondere Aufgaben». Die Leitungen der beiden anderen Bereiche gehören ebenfalls der Geschäftsleitung an. Die Zentralen Dienste stellen als Stabstelle die Finanzen, die Personaladministration und die Informatik sicher.

Die Sachbearbeitungsstellen werden direkt den drei Bereichen zugeordnet. Der Empfang und die Telefonzentrale werden durch die Sachbearbeitenden gemeinsam abgedeckt. Die Zuständigkeit der drei Bereiche soll nicht starr sein, damit auf schwankenden Arbeitsanfall in den Bereichen flexibel reagiert werden kann. Für die Mitarbeitenden bedeutet dies, dass sie fest zu einem Bereichsteam gehören, bei Bedarf aber auch für Aufgaben anderer Bereiche eingesetzt werden können.



4. Gemeinden als Kontaktpunkte

Die Gemeinden des Sarneraats liegen im Vergleich zu anderen Kantonen nahe beieinander. Die Distanz von Alpnachstad nach Lungern beträgt 25 Kilometer. Die Gemeinden des Sarneraats sind über die Nationalstrasse A8, Kantonsstrassen und den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen. Um die Vorteile eines zusammengeführten, arbeitsteiligen Dienstes richtig nutzen zu können, sollen die Büroarbeitsplätze an einem zentralen, gut erreichbaren Ort im Sarneraatal konzentriert werden. Einzig in Engelberg bleibt im Sinne einer Filiallösung ein Aussenbüro bestehen, welches regelmässig besetzt ist.

Alle Gemeinden haben weiterhin eine wichtige Rolle als Kontaktpunkt des neuen Sozialdienstes. Einwohnerinnen und Einwohner sollen sich beispielsweise bei der Gemeinde für einen Termin beim gemeinsamen Sozialdienst anmelden können. Die Gemeinden stellen dem Sozialdienst zudem einen geeigneten Raum in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung, um bei Bedarf Beratungsgespräche mit den Klientinnen und Klienten vor Ort zu vereinbaren.

Zurzeit werden mögliche Standort-Optionen für den neuen Sozialdienst gesucht, um diese anschliessend einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Die Erreichbarkeit, das Flächen- und Raumangebot sowie die Verfügbarkeit stellen wichtige Entscheidungskriterien dar.

5. Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die Bevölkerung aller Gemeinden hat weiterhin Zugang zu einem breiten und überzeugenden Leistungsangebot. Die Erreichbarkeit des Dienstes wird dank seiner Grösse verbessert. Die Nähe zur Bevölkerung ist sehr wichtig. Menschen in schwierigen persönlichen oder wirtschaftlichen Situationen sollen sich auf Wunsch nach wie vor bei der Wohnortgemeinde melden können. Sie erhalten anschliessend von den Mitarbeitenden des neuen gemeinsamen Sozialdienstes die entsprechende Hilfestellung.

6. Auswirkungen auf das Personal

Der neue gemeinsame Sozialdienst bietet anspruchsvolle und interessante Arbeitsstellen im administrativen und im sozialarbeiterischen Bereich. Der gemeinsame Sozialdienst ist auf das Wissen und die Erfahrung der bisherigen Mitarbeitenden in den Gemeinden angewiesen. Die Stellen der neuen Organisation sollen darum so weit wie möglich mit dem bestehenden Personal besetzt werden. Durch die Bündelung von Fachwissen und den internen Austausch unter den Mitarbeitenden kann die gegenseitige Unterstützung und Vertretung gewährleistet werden. Gerade in kleineren Sozialdiensten lastet zurzeit ein enormer Druck auf einzelnen Schultern. Es wird immer schwieriger, Mitarbeitende zu finden, welche bereit sind, diese Verantwortung zu übernehmen. In den letzten Jahren haben die Obwaldner Gemeinden auf vielen Ebenen die Zusammenarbeit intensiviert. Dies vereinfacht die Zusammenlegung der sieben Sozialdienste.

7. Personalbedarf

Das Mengengerüst der Fallzahlen aller Obwaldner Sozialdienste zusammen entspricht etwa einem mittelgrossen Schweizer Sozialdienst. Jede Gemeinde einzeln gilt als kleiner bis sehr kleiner Sozialdienst. Für den politischen Prozess wurden die Fallzahlen zuletzt per Ende 2019 erhoben. Gestützt auf dieses Ergebnis gehen die Ressourcen-Berechnungen von 19,2 Vollzeitstellen plus zwei Praktikumsstellen im Umfang von 160 Stellenprozent aus. Diese Pensen dürften sich erfahrungsgemäss auf rund 27 Mitarbeitende aufteilen. Der Umfang bewegt sich im Bereich der Pensen, welche zurzeit den einzelnen Gemeinden zur Verfügung stehen.

Der effektive Umfang an Vollzeitstellen wird sich beim Start des neuen Zweckverbandes anhand der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Fallzahlen ergeben. Die Gemeinden haben Richtwerte definiert, welche sich an durchschnittlichen nationalen Werten orientieren. Von diesen Richtwerten können die Anzahl Fälle pro Vollzeitpensum abgeleitet werden. Entsprechend sind bezüglich der Veränderung der Ressourcen der neuen Organisation klare Vorgaben vorhanden. Auch im jetzigen Modell müssen die einzelnen Gemeinden ihre Pensen laufend auf die Anzahl Fälle und die damit verbundene Arbeitslast ausrichten.

Das Betriebskonzept richtet den Blick in die Zukunft. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Zusammenlegung Pensen eingespart werden können. Es findet eine gewisse Umlagerung statt. Der Synergieeffekt der Zusammenlegung wird durch die steigenden Anforderungen in Anspruch genommen. Es gilt zudem zu beachten, dass der neue Sozialdienst in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Personaladministration und IT selbständig funktionieren wird. Ob dies in den einzelnen Gemeinden zu Pensenreduktionen in diesen Bereichen führen wird, ist unter anderem von der jeweiligen Organisation abhängig und kann aus heutiger Sicht nicht abgeschätzt werden.

8. Finanzielle Auswirkungen

Für den Betrieb des neuen Sozialdienstes ist - basierend auf den Fallzahlen per 31. Dezember 2019 - von jährlichen Betriebskosten im Umfang von 2,84 Mio. Franken auszugehen. Sie werden im Verhältnis der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner unter den Gemeinden aufgeteilt. Die Kosten der einzelnen Fälle, wie zum Beispiel die Auszahlung von wirtschaftlicher Hilfe, werden auch in Zukunft der Gemeinde verrechnet, in welcher die unterstützte Person den Wohnsitz hat.

Der Anteil Personalaufwand an den fixen Betriebskosten beträgt rund 2,38 Mio. Franken und der Sach- und übrige Betriebsaufwand 0,46 Mio. Franken. Der Personalaufwand fällt im gleichen Umfang in den Gemeinden weg. Bei rund 0,23 Mio. Franken des Sach- und übrigen Betriebsaufwands handelt es sich um Kosten, welche bei den einzelnen Gemeinden nicht 1 zu 1 reduziert werden können.

Der Hauptpunkt betrifft den prognostizierten Mietaufwand von jährlich 195'000.00 Franken. Die frei werdenden Büro-Arbeitsplätze in den Gemeinden dürften kostenmässig nicht sofort im gleichen Umfang kompensiert werden können. Hingegen werden damit Raumreserven geschaffen, die zu Einsparungen bei zukünftigen Investitionen führen können.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Da die Betriebskosten – bestehend aus Personal-, Sach- und übriger Betriebsaufwand – in Zukunft im Verhältnis der Einwohnerzahl verteilt wird, fällt der Mehr- und Minderaufwand der einzelnen Gemeinden unterschiedlich hoch aus. Es zeigt sich zudem, dass einzelne Gemeinden in der Vergangenheit gemessen an den Einwohnerzahlen überdurchschnittlich tiefe Betriebskosten für den Sozialdienst zu tragen hatten. Dies könnte wiederum auf verhältnismässig tiefe Fallzahlen und/oder eine überdurchschnittlich hohe Anzahl Fälle pro Mitarbeitende Person zurückzuführen sein. Eine Hochrechnung hat ergeben, dass die Auswirkungen für die einzelnen Gemeinden basierend auf den Fallzahlen 2019 in etwa wie folgt ausfallen dürften: Sarnen + 30'000 Franken / Kerns + 130'000 Franken / Sachseln + 85'000 Franken / Alpnach + 25'000 Franken / Giswil + 10'000 Franken / Lungern + 5'000 Franken / Engelberg - 55'000 Franken.

Bei den vorerwähnten Zahlen handelt es sich um eine Momentaufnahme per 31. Dezember 2019. Einzelne Gemeinden haben mittlerweile ihre Pensen erhöht. Entsprechend wären die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden aktuell tendenziell kleiner.

Vorlaufkosten

Um den Aufbau der neuen Organisation sicherstellen zu können, ist eine gewisse Vorlaufzeit notwendig. Es wird von Vorlaufkosten im Umfang von 330'000 Franken ausgegangen, welche im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen unter den Gemeinden aufgeteilt werden.

9. Umsetzungsphase

Kommt die Gründung des Zweckverbandes zu Stande, ist aus heutiger Sicht vorgesehen, per 1. Juli 2023 die Führung der gemeindlichen Sozialdienste an die neue Organisation zu übergeben. Um die notwendigen Vorbereitungsarbeiten treffen zu können, müssen die Organe des Zweckverbandes zeitnah nach der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Der Umsetzungsphase kommt ein hoher Stellenwert zu. Gelingt es, diesen Prozess positiv zu gestalten, kann die Organisation ihre Tätigkeit erfolgreich aufnehmen. Die Obwaldner Gemeinden wollen dabei insbesondere personellen Fragen einen hohen Stellenwert beimessen. Es gilt zudem auch zahlreiche Fragen wie den Standort der Organisation und die sinnvolle Einrichtung der Büroräumlichkeiten etc. zu klären.

Eine Arbeitsgruppe der Obwaldner Gemeinden wurde bereits beauftragt, die Umsetzungsphase zu planen. Dies vorbehältlich der Zustimmung des Stimmvolks zur Gründung des Zweckverbandes. Folgende weitere Schritte sind vorgesehen:

Anfang April 2022	Inkraftsetzung notwendiger gesetzlicher Grundlagen des Kantons
April 2022	Gründung des Zweckverbandes und Berufung der Organe
Mai 2022	Start Personalrekrutierungsprozess

10. Weitere Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinden haben weitere Aufgaben im Sozial- und Gesundheitsbereich, die auch nach der Schaffung des gemeinsamen Sozialdienstes bei ihnen verbleiben. Je nach Gemeinde kann es sich dabei um folgende Aufgaben handeln:

- Jugendförderung und Jugendarbeit
- Schulsozialarbeit
- Altersarbeit
- Integrationsförderung
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Gesundheit
- Gemeinwesenarbeit und Projekte

Die Gemeinden machen sich im Hinblick auf die Gründung des Zweckverbandes bereits Überlegungen, wie sie diese Aufgaben weiterhin wahrnehmen werden. Da bei diesen Themen jede Gemeinde unterschiedlich aktiv ist und auch unterschiedliche Lösungen und Zuständigkeiten kennt, werden gemeindespezifische Lösungen gesucht. Dennoch ist auch die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder mit Dritten denkbar.

Argumentation der Obwaldner Einwohnergemeinderäte

Die Zusammenlegung der Sozialdienste ist für die Obwaldner Gemeinderäte ein Akt der Weitsichtigkeit. Es ist ihnen ein Anliegen, dass für die Bevölkerung ein einfacher Zugang zu den Hilfeleistungen und Beratungsstellen gewährleistet bleibt. Aus diesem Grund wollen die Obwaldner Gemeinden gemeinsam die Verantwortung für das Sozialwesen im Kanton behalten. Die Organisationsform Zweckverband hat sich dafür unter den Obwaldner Gemeinden im Entsorgungswesen bereits bewährt und soll auch im Sozialwesen der Schlüssel zum Erfolg sein. Das Zusammenspiel zwischen den Gemeindeverwaltungen und dem neuen gemeinsamen Sozialdienst soll auf niederschwellige Art funktionieren.

Es ist für die eher kleinen Obwaldner Sozialdienste schwierig, Mitarbeitende zu finden, welche bereit sind, die ganze Breite des Sozialwesens abzudecken. Die steigenden Anforderungen in den einzelnen Themen führen dazu, dass sich die Mitarbeitenden spezialisieren müssen. Stellvertretungslösungen und Erreichbarkeit sind in einem Team von rund 27 Mitarbeitenden offensichtlich einfacher zu gewährleisten als in Sozialdiensten mit ein bis zwei Mitarbeitenden.

Dank des gemeindlichen Sozialdienstes ist es den Gemeinden als Träger des Zweckverbandes möglich, weiterhin Rahmenbedingungen festzulegen und damit Einfluss auf den Sozialbereich zu nehmen. Dies im Wissen, dass die einzelnen Fälle ohne politische Einflussnahme durch Fachkräfte professionell erledigt werden. Das haben die Einwohnerinnen und Einwohner der sieben Obwaldner Gemeinden verdient.

Jede politische Vorlage kennt verschiedene Blickwinkel. Im vorliegenden Fall gilt es transparent festzuhalten, dass diese verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden gegenüber heute zu keinen nachweislich tieferen Kosten führt. Die Mehrkosten werden basierend auf den Fallzahlen per 31. Dezember 2019 mit einem Betrag von 0,23 Mio. Franken beziffert. Dieser Betrag ist in das Verhältnis der Kosten für die soziale Sicherheit der sieben Obwaldner Gemeinden zu stellen. Diese betragen im Jahr 2019 14,3 Mio. Franken.

Die Obwaldner Einwohnergemeinderatsgremien sind der festen Überzeugung, dass dank der zukunftsgerichteten Organisation bereits heute absehbare Mehrkosten reduziert werden können. Gemeint sind beispielsweise Übergangslösungen mit teuren externen Büros, weil Stellen nicht besetzt werden können. Eine Erhöhung der Rückerstattungsquote im Alimentenwesen und der wirtschaftlichen Hilfe wird dank der systematischeren Fallarbeit tiefere Nettokosten nach sich ziehen. Diese positiven Auswirkungen werden nur schwer nachzuweisen sein.

Der Beitritt zum Zweckverband ist schlussendlich auch ein Akt der Solidarität unter den Gemeinden. Der unmittelbare Handlungsbedarf ist je nach Gemeinde und aktueller Situation unterschiedlich gross. Zudem fallen auch die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen unterschiedlich hoch aus.

Die Obwaldner Gemeinderätinnen und Gemeinderäte empfehlen ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Thema Sozialwesen im Kanton Obwalden weitsichtig zu betrachten. Zum jetzigen Zeitpunkt können die Segel in noch einigermaßen ruhigen Gewässern gesetzt werden, um so die zukünftigen Herausforderungen gemeinsam und effizient zu meistern.

Vielen Dank für das Vertrauen!

Kanton schafft Rahmenbedingungen

Um einen Zusammenschluss in dieser Form rechtlich überhaupt zu ermöglichen, sind Anpassungen an der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung notwendig. Der Regierungsrat hat diese Änderungen Anfang Februar 2021 in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassungsteilnehmenden standen den Anpassungen offen gegenüber. Der Regierungsrat hat entsprechend am 14. September 2021 die Anpassung zu Handen des Kantonsrats verabschiedet.

Der Kantonsrat hat die gesetzlichen Nachträge in erster Lesung an der Session im Dezember 2021 behandelt. Es wurden keine Änderungen vorgenommen. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Kantonsrat am 27. Januar 2022 die Nachträge zum kantonalen Sozialhilfegesetz genehmigt. Somit dürfte einer Inkraftsetzung per 1. April 2022 nichts im Wege stehen und in der Folge auch die rechtskonforme Gründung des Zweckverbandes zur Zusammenlegung der Sozialdienste von Obwaldner Gemeinden möglich werden.

Statuten des Zweckverbandes

Die Statuten des Zweckverbandes zur Zusammenlegung der Sozialdienste von Obwaldner Gemeinden¹ sehen folgenden Wortlaut vor:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Bestand und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «...²» besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 84 der Kantonsverfassung und Art. 26a ff des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Art. 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

...

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 4 Zweck

¹ Der Verband erbringt für die Verbandsgemeinden folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der Sozialbehörden bzw. der Sozialkommissionen der Verbandsgemeinden
- b) Führen eines Sozialdienstes entsprechend dem gesetzlichen Auftrag
- c) Gewährleistung der öffentlichen Sozialhilfe im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinden
- d) Führung von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzes im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Obwalden (KESB)
- e) Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Alimentenbevorschussung und des Alimentenin-kassos, der Pflegekinderaufsicht, der familienergänzenden Kinderbetreuung und der sozialen Einrichtungen

² Der Verband kann für einzelne oder alle Mitglieder weitere Dienstleistungen, welche mit seinen Aufgaben gemäss Abs. 1 in Zusammenhang stehen, namentlich Beratungs-, Abklärungs- oder Informationsdienstleistungen, mit einer Vereinbarung übernehmen.

¹⁺² Die definitive Namensgebung wird durch die Gemeinderäte der beigetretenen Gemeinden festgelegt.

Art. 5 Beitritt

Beitreten können dem Verband die Einwohnergemeinden des Kantons Obwalden.

Art. 6 Amtsdauer und Amtsjahr

Amtsdauer und Amtsjahr der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richten sich nach der Kantonsverfassung.

Art. 7 Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte und elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden können elektronisch oder in Papierform erfolgen.

B. Verbandsgemeinden

Art. 8 Mitwirkung der Stimmberechtigten

Die Mitwirkung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden richtet sich nach Art. 26b Abs. 2 sowie Art. 26d Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Namentlich beschliessen die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden mindestens über:

- a) den Beitritt, den Austritt und die Auflösung
- b) die Statutenänderung betreffend den Verbandszweck und die übertragenen Aufgaben
- c) die Ermächtigung der Delegiertenversammlung, Rechtssätze zu erlassen
- d) die Befugnis des Vorstandes, Entscheide der Verwaltungsrechtspflege zu erlassen

II. Organisation

Art. 9 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d) Geschäftsleitung

² Der Vorstand des Zweckverbandes arbeitet mit den für Gesundheits- und Sozialthemen verantwortlichen Stellen der Verbandsgemeinden zusammen. Er informiert insbesondere über erkennbare Entwicklungen und Tendenzen in den übertragenen Aufgabenbereichen und daraus ableitbare mittel- bis langfristige finanzielle Auswirkungen.

³ Soweit möglich und sinnvoll sucht die Geschäftsleitung des Zweckverbandes für die Optimierung der Fallarbeit den Kontakt zu den für Gesundheits- und Sozialthemen verantwortlichen Stellen der Verbandsgemeinden zwecks Klärung lokaler Verhältnisse. Es gilt die Geheimhaltungspflicht nach Art. 4 der Sozialhilfeverordnung.

A. Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Delegierten oder einem Delegierten pro Verbandsgemeinde.

² Die Bestimmung der Delegierten liegt in der Kompetenz der Verbandsgemeinden.

³ Eine Stellvertretung der Delegierten ist zulässig.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der GRPK
- c) Beschlussfassung über den Beizug einer externen Revisionsstelle
- d) Beschlussfassung über den Beitritt einer Einwohnergemeinde nach Errichtung des Verbands
- e) Änderung der Statuten unter Vorbehalt von Art. 26b Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch
- f) Die Genehmigung von Vereinbarungen zur Übernahme weiterer Dienstleistungen gemäss Art. 4 Abs. 2
- g) Erlass von Reglementen
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Genehmigung des Geschäftsberichts
- j) Genehmigung der Jahresrechnung
- k) Entscheid über Finanzgeschäfte, welche die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten

Art. 12 Einberufung

¹ Eine ordentliche Delegiertenversammlung hat mindestens einmal pro Jahr bis jeweils spätestens 30. Juni stattzufinden.

² Der Vorstand oder mindestens zwei Delegierte können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

³ Ort, Zeit und Traktanden einer Delegiertenversammlung sind den Delegierten mindestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben, unter gleichzeitiger Orientierung der Verbandsgemeinden.

⁴ Jede und jeder Delegierte kann verlangen, dass ein Geschäft traktandiert wird, sofern das Begehren bis 3 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist.

Art. 13 Verfahren

¹ Das Präsidium des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung.

² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

³ Jede und jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

⁴ Der Vorstand sowie jede und jeder Delegierte hat das Recht, zu Sachgeschäften Änderungs-, Rückweisungs-, Verwerfungs- sowie Ordnungsanträge zu stellen.

⁵ Änderungsanträge sind für jedes Geschäft gesondert, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle einzureichen.

⁶ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

⁷ Vorbehältlich der in Art. 26d des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch genannten Fälle fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

⁸ Liegen bei einer Abstimmung oder Wahl mehr als zwei Anträge vor, so fällt der Reihe nach der Vorschlag, auf den die wenigsten Stimmen entfallen, aus der Wahl bzw. Abstimmung.

B. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

² Jede Verbandsgemeinde hat das Vorschlagsrecht.

³ Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er vertritt den Verband nach aussen im Verkehr mit Behörden und Privaten. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Vollzug der Statuten und der dazugehörenden Reglemente und Richtlinien sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) Festlegung der strategischen Ausrichtung (z.B. Leitbild, Strategie, Angebotsplanung)

- c) Verabschiedung von Jahreszielen bzw. Jahresplanungen, die Anordnung von Massnahmen für deren Umsetzung sowie die Überprüfung der Zielerreichung (Controlling)
- d) Anstellung der Geschäftsleitung
- e) Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialbehörde
- f) Aufsicht über den Sozialdienst und Festlegung des Organigramms
- g) Erlass von Richtlinien über die Leistungen des Sozialdienstes (z.B. diensteigene Sozialhilferichtlinien)
- h) Erlass von Betriebs- und Fachkonzepten
- i) Erlass von Verfügungen
- j) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsleitung oder einzelner Dienste
- k) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
- l) Regelung der übrigen Finanzbefugnisse im Sinne von Art. 25 Abs. 3
- m) Regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit

Art. 16 Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

³ Ort, Zeit und Traktanden einer Vorstandssitzung sind den Mitgliedern in der Regel eine Woche vorher bekanntzugeben.

Art. 17 Verfahren

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

Art. 18 Entschädigung und Zeichnungsberechtigung

Die Delegiertenversammlung regelt die Entschädigung und die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement.

C. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Art. 19 Zusammensetzung

¹ Die GRPK besteht aus einem Präsidium und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

² Die Verbandsgemeinden nominieren die Mitglieder der GRPK aus ihren GRPK oder RPK. Pro Verbandsgemeinde darf maximal eine Person der GRPK angehören.

³ Mindestens ein Mitglied hat die Anforderungen des Obligationenrechts an die Revisionsstelle zu erfüllen. Massgebend ist das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde. Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine externe Revisionsstelle beigezogen wird.

⁴ Erfüllt kein Mitglied die in Absatz 3 aufgestellten Anforderungen, so ist für die Finanzhaushaltsprüfung durch die GRPK eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen erfüllt, mindestens begleitend beizuziehen.

Art. 20 Stellung, Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die GRPK ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde des Zweckverbandes. Sie ist selbstständig und keinem anderen Organ unterstellt.

² Die GRPK prüft den Finanzhaushalt des Zweckverbandes sowie die Geschäftsführung des Vorstands und der Geschäftsleitung. Die Haushaltsprüfung beschränkt sich auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revision bei Aktiengesellschaften, wobei eine ordentliche Revision durchzuführen ist.

³ Die GRPK prüft das Budget sowie die Jahresrechnung und kann dazu Stellung nehmen. Sie hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung, die Rechnungsbelege und die Beschlüsse der Geschäftsführung, des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zu nehmen.

D. Geschäftsleitung

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Geschäftsleitung obliegt die operative Betriebsführung im Rahmen des Verbandszwecks, insbesondere das Personalmanagement des Sozialdienstes, die Planung, Weiterentwicklung und Sicherung der Dienstleistungen nach fachlichen Gesichtspunkten, die Sicherstellung einer zweckmässigen Organisation und wirtschaftlichen Betriebsführung sowie die interne und externe Kommunikation.

² Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem Reglement geregelt.

E. Personal

Art. 22 Anstellungsbedingungen

¹ Das Anstellungsverhältnis des Personals des Zweckverbandes richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Personalgesetzgebung, soweit keine abweichenden Bestimmungen in einem Personalreglement festgelegt sind.

² Das Personal des Zweckverbandes wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt.

III. Finanzen und Berichtswesen

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Führung des Finanzhaushalts

¹ Die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Obwalden finden mit Ausnahme von Art. 102 keine Anwendung.

² Buchführung und Rechnungslegung des Zweckverbandes richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹ Der Vorstand entscheidet abschliessend über Ausgaben im Rahmen des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Budgets.

² Der Vorstand entscheidet unübertragbar über

a) im Budget nicht enthaltene gebundene Ausgaben.

b) die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.-.

³ Der Vorstand regelt die Finanzbefugnisse der Geschäftsleitung und der Dienste.

Art. 26 Finanzierungsschlüssel

¹ Die jeweils zuständige Wohnsitzgemeinde trägt folgende Kosten:

a) finanzielle Leistungen an die Klientinnen und Klienten abzüglich fallbezogener Rückerstattungen

b) fallbezogene Kosten von Dritten

² Die übrigen Kosten tragen die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 27 Vorschüsse der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden gewährleisten die Liquidität des Zweckverbands durch quartalsweise Vorschusszahlungen nach den mutmasslich zu erwartenden Kosten.

Art. 28 Zahlungsfristen

¹ Vorschüsse oder sonstige Rechnungen sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Art. 29 Haftung

¹ Die Haftung richtet sich grundsätzlich nach Art. 26g Abs. 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

² Unter sich haften die Verbandsgemeinden anteilmässig nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner.

Art. 30 Controlling

¹ Für die Führung und Steuerung des Zweckverbandes wird ein angemessenes Controlling eingesetzt.

² Das Controlling erstreckt sich in der Regel über folgende Bereiche:

- a) Leistungen
- b) Wirkungen
- c) Finanzen
- d) Personal

³ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind regelmässig, mindestens jährlich, in geeigneter Form über den Inhalt und die Ergebnisse des Controllings zu informieren. Soweit möglich und sinnvoll sind dabei die Daten nach Gemeinden aufzuschlüsseln.

IV. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 31 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

Art. 32 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Geschäftsleitung oder einzelner Dienste kann beim Verbandsvorstand innert 20 Tagen seit der Zustellung Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Verbandsvorstands kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde erhoben werden.

Art. 33 Verbandsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, welche sich aus diesen Statuten ergeben, entscheidet das Verwaltungsgericht.

V. Austritt und Auflösung

Art. 34 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen, soweit dadurch den übrigen Verbandsgemeinden keine Nachteile erwachsen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 35 Auflösung

Der Verband kann durch einstimmigen Beschluss der Verbandsgemeinden und mit Genehmigung durch den Regierungsrat aufgelöst werden.

Art. 36 Liquidation Vermögens- oder Schuldenüberschuss

Im Falle der Liquidation des Verbandes wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter den Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Voraussetzungen für die Errichtung

Die Statuten werden mit der Zustimmung von mindestens fünf Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat verbindlich.

Art. 38 Inkrafttreten und Rechtspersönlichkeit

¹ Die Statuten treten nach Ablauf eines Monats in Kraft, nachdem die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden über den Beitritt entschieden haben und die Genehmigung des Regierungsrats erfolgt ist.

² Mit Inkrafttreten der Statuten erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit.

Art. 39 Übergang der Aufgaben

Die Delegiertenversammlung bestimmt den Zeitpunkt des operativen Betriebs und des Übergangs der Aufgaben nach Art. 4 dieser Statuten.

Art. 40 Erstmalige Bestellung der Organe

¹ Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission werden bei der erstmaligen Konstituierung der Organe für den Rest der laufenden Amtsdauer der Gemeinderäte gewählt.

² Der Amtsantritt beginnt sofort mit der Wahl durch die Delegiertenversammlung.

Art. 41 Einführung eigener Haushalt

Der Zweckverband führt mit Erlangen der Rechtspersönlichkeit einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Art. 42 Startfinanzierung

Die Verbandsgemeinden gewährleisten die Liquidität des Zweckverbands in der Startphase bis zur Aufnahme des operativen Betriebs durch Vorschusszahlungen nach den mutmasslich zu erwartenden Kosten.

Art. 43 Evaluation

Fünf Jahre nach Aufnahme des operativen Betriebs gemäss Art. 40 der Statuten führt der Vorstand des Zweckverbandes eine Evaluation durch. Er hält das Ergebnis in einem Bericht zu Handen der Delegiertenversammlung fest und beantragt allfällige Massnahmen.

Abstimmungsempfehlung der Obwaldner Einwohnergemeinderäte

Wollen Sie, dass Ihre Gemeinde* dem Zweckverband zur Zusammenlegung der Sozialdienste von Obwaldner Gemeinden beiträgt?

* je nach Wohnort

JA

Einwohnergemeinde Alpnach

Bahnhofstrasse 15
6055 Alpnach Dorf
Telefon 041 672 96 96
kanzlei@alpnach.ow.ch
www.alpnach.ch

Einwohnergemeinde Engelberg

Dorfstrasse 1
6390 Engelberg
Telefon 041 639 52 52
kanzlei@gde-engelberg.ch
www.gde-engelberg.ch

Einwohnergemeinde Kerns

Sarnerstrasse 5
6064 Kerns
Telefon 041 666 31 31
gemeindekanzlei@kerns.ow.ch
www.kerns.ch

Einwohnergemeinde Sachseln

Brünigstrasse 113
6072 Sachseln
Telefon 041 666 55 55
kanzlei@sachseln.ow.ch
www.sachseln.ch

Einwohnergemeinde Giswil

Bahnhofplatz 1
6074 Giswil
Telefon 041 676 77 00
gemeinde@giswil.ow.ch
www.giswil.ch

Einwohnergemeinde Lungern

Brünigstrasse 66
6078 Lungern
Telefon 041 679 79 79
gemeinde@lungern.ow.ch
www.lungern.ch

Einwohnergemeinde Sarnen

Brünigstrasse 160
6060 Sarnen
Telefon 041 666 35 35
kanzlei@sarnen.ow.ch
www.sarnen.ch